

Caritas

Schule für Sozialbetreuungsberufe

AUFNAHMEVERTRAG

gemäß § 5 Abs. 6 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. 139/1974, abgeschlossen zwischen der Caritas der Diözese Klagenfurt-Gurk als Schulerhalter der Schule für Sozialbetreuungsberufe mit Öffentlichkeitsrecht (Schule für Sozialbetreuungsberufe.Altenarbeit.Tagesform und Berufstätigenform / Schule für Sozialbetreuungsberufe. Behindertenbegleitung.Tagesform und Berufstätigenform) einerseits und der(-m) Studierenden

.....
andererseits.

1. Die Schule nimmt die (den) Studierende (Studierenden) ab dem Schuljahr 20...../..... in die Schule für Sozialbetreuungsberufe mit Öffentlichkeitsrecht (Schule für Sozialbetreuungsberufe.Altenarbeit.Tages- und Berufstätigenform / Schule für Sozialbetreuungsberufe.Behindertenbegleitung.Tages- und Berufstätigenform) als ordentliche(-n) Studierende(-n) zur Erlangung des Qualifikationsniveaus FachsozialbetreuerIn.Altenarbeit (inkl. Pflegeassistentz) bzw. Behindertenbegleitung auf.
2. Die Schule steht voll und ganz zum wertorientierten Erziehungsprinzip, wie es § 2 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes BGBl. 242/1962 zum Ausdruck bringt. Darüber hinaus sind die Grundsätze der katholischen Kirche hinsichtlich einer christlichen Erziehung und einer Führung von Privatschulen (siehe Dekret des II. Vaticanums über die christliche Erziehung und Dokumente des Österreichischen Synodalen Vorganges 1974 über katholische Privatschulen) für die Schule Auftrag und Richtlinie in ihrer Unterrichts- und Bildungsarbeit. Sie verpflichtet sich daher, ihre Studierenden zu einer christlichen Lebenshaltung anzuleiten.
3. Die (Der) Studierende bzw. der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich, den Charakter der Schule als einer katholischen Privatschule zu respektieren und alles zu tun, was ihre Einordnung in die Schulgemeinschaft und die Erreichung der Erziehungsziele der Schule fördert.
Insbesondere sind die verschiedenen Praktika an der Schule ein Hauptbestandteil der Ausbildung. Wenn sich ein(e) Studierende(-er) im theoretischen wie praktischen Unterricht als unfähig erweist und dies von der Klassenkonferenz bestätigt wird, oder größere Abschnitte (mehr als 2 Wochen) des Unterrichts/Praktikums versäumt, so kann dieser Vertrag aufgelöst werden.
4. Die (Der) Studierende verpflichtet sich zur Einhaltung der Schul- und Hausordnung. Die Inhalte der Schul- und Hausordnung sind der (dem) Studierenden bzw. ihren Erziehungsberechtigten zur Kenntnis gebracht worden. Grobe Verstöße oder mehrmalige Ermahnung können einen Ausschluss nach sich ziehen.
5. Die (Der) Studierende bzw. der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich, den Schulkostenbeitrag pro Semester per Bankeinzugsermächtigung Sepa-Lastschrift Mandat zu entrichten.
6. Die (Der) Studierende verpflichtet sich, das von der Schulleitung vorgeschlagene pädagogische Bildungsangebot inklusive aller Freigegegenstände und Unverbindlichen Übungen inhaltlich anzunehmen. Für die Erlangung des Qualifikationsniveaus „Diplom-SozialbetreuerIn“. AA bzw. BB ist kein neuer

Ausbildungsvertrag abzuschließen, wenn die Ausbildung unmittelbar auf die Fachausbildung erfolgt und der Ausbildungsvertrag vom Schulerhalter nicht mit Erlangung der Fachqualifikation gekündigt wurde.
Zusatzbestimmung für Studierende der Schule für Sozialbetreuungsberufe. Altenarbeit. Tagesform und Berufstätigenform:

Die Zulassung zur kommissionellen Prüfung zur Pflegeassistentin/zum Pflegeassistenten ist nur bei positiver Absolvierung aller Unterrichtsgegenstände der Schule für Sozialbetreuungsberufe. Altenarbeit möglich. Ein vorzeitiges Beenden der Ausbildung nach absolvierter Prüfung zur Pflegeassistentin/zum Pflegeassistenten (unbeschadet der übrigen Bestimmungen) ist der (dem) Studierenden nicht möglich.

7. Dieses Vertragsverhältnis endet mit Absolvierung der diesem Vertrag zugrundeliegenden Schulart. Dieser Vertrag kann von jeder der beiden Seiten aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufgelöst werden; insbesondere dann, wenn die (der) Studierende in grober Weise ihre (seine) Pflichten verletzt; wenn die (der) Studierende in ihrem (seinem) Verhalten oder in ihrer (seiner) privaten Lebensführung die Bestrebungen der Schule sowie die Unterrichts- und Bildungsziele bewusst missachtet, oder wenn durch sie (ihn) eine Gefährdung anderer Studierender hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums gegeben ist; ebenso, wenn die (der) Studierende sich vom Religionsunterricht abmeldet oder wenn sie (er) abgemeldet wird, ferner, wenn der Schulkostenbeitrag trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht entrichtet wird; die (der) Studierende durch vermehrte Abwesenheit von den einzelnen Unterrichtsfächern als für den Sozialberuf für ungeeignet angesehen werden muss; außerdem bei mangelnder Schulleistung.
8. Wird von den Aufnahmevoraussetzungen laut Statut abgesehen, gelten das positive 1. Schuljahr bzw. die ersten beiden Semester als Ersatz für die nicht erbrachten Aufnahmevoraussetzungen. Im negativen Fall endet der Ausbildungsvertrag mit dem negativen Jahres- bzw. Semesterzeugnis.
9. Bei nichtdeutschsprachigen Aufnahmewerbern wird der zertifizierte Sprachlevel B1 als Voraussetzung für die Aufnahme ins 1. Semester festgelegt, der Sprachlevel B2 für ein Aufsteigen in das 3. Semester.
10. Bis zum Beginn der Pflichtpraktika ist eine Bestätigung über den Impfschutz gegen Masern, Mumps, Röteln und Varicellen durch einen gültigen Impfpass oder eine Titerbestimmung nachzuweisen. Dasselbe gilt für den Impfschutz gegen Hepatitis-B.

Für den
KÄRNTNER CARITASVERBAND

Für die (den)
Studierende (Studierenden)

(HR Mag. Wilfried Hude)
Direktor der SOB-Klagenfurt

Eigenberechtigte(-r)
Studierende(Studierender)
oder Erziehungsberechtigte(-er)

Klagenfurt, am

Wir > Ich
größer
als

Schule für Sozialbetreuungsberufe
Viktringer Ring 36
9020 Klagenfurt

Tel.: 0463/51 14 04; Fax DW 15
E-Mail: fs-sozial2@lssr-ktn.gv.at
www.sobs.at

Kärntner Sparkasse
IBAN: AT29 2070 6000 0013 3728, BIC: KSPKAT2KXXX,
UID-Nr. ATU38287901, ZVR-Nr. 587291857